stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 063/2021 | Sitzung am 25.06.2021 | ☒ Öffentlich
Bearbeiter.: Daniel Bayer | Aktenzeichen: 752.04 | ☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.06.2021	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2021	nichtöffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bestattungswesen
- Gebührenkalkulation
- Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. **Die Gebührenkalkulation „Bestattungswesen“ vom 13.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.**

2. **Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.**

3. **Die Kostendeckungsgrade der einzelnen Gebührenarten werden gemäß dem Vorschlag der Verwaltung festgesetzt.**

4. **Der Gemeinderat setzt für die Jahre 2021 bis 2023 die Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis vom 25.06.2021 fest.**

5. **Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meßstetten vom 25.06.2021 (Friedhofssatzung).**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die Gebühren im Bestattungswesen wurden letztmalig im Jahr 2011 kalkuliert und festgesetzt. Im Rahmen der Klausurtagung am 26.09.2020 erhielt die Verwaltung den Arbeitsauftrag, die Gebühren neu zu kalkulieren. Als Ziel wurde ein Kostendeckungsgrad von 50- 60% formuliert.

Mit Blick auf die vergangenen Jahresrechnungen/-abschlüsse beträgt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad ca. 36%. Dieser Kostendeckungsgrad liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen (Gemeindegröße 10.000 – 25.000 EW: 56,4%, letztmalige Erhebung: 2017).

Die Gebührenkalkulation im Bestattungswesen ist die wohl aufwendigste Kalkulation im Bereich der öffentlichen Einrichtungen. Um für die Zukunft eine rechtssichere Basis für Folgekalkulationen zu haben, wurde die Kalkulation an das Büro Heyder & Partner vergeben und in enger Abstimmung mit der Finanzverwaltung erstellt.

Folgende Anlagen sind der Sitzungsvorlage beigefügt und werden an dieser Stelle in Kürze sowie in der Sitzung tiefer gehend erläutert:

a) Gebührenkalkulation Bestattungswesen vom 13.04.2021 (Heyder & Partner)

Die Kalkulation beinhaltet alle Verfahrensschritte und Berechnungen, die für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühren rechtlich erforderlich sind. Dabei erfolgt bei der Grabnutzung u.a. eine Gewichtung der einzelnen Grabarten, die sich auf die Bruttograbfläche, die Nutzungsdauer sowie auf die Anzahl der möglichen Bestattungen bezieht.

b) Ergebnis der Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation hat grundsätzlich zum Ziel, die Gebührenobergrenze zu ermitteln, was einer rechnerischen Kostendeckung von 100% entspricht. Aufgrund des Gebotes, dass Gebühren vertretbar sein müssen, ist eine Kostendeckung von 100% in der Regel nicht realisierbar. Unterhalb der Gebührenobergrenze hat der Gemeinderat insoweit Ermessen, dass er sich für unterschiedliche Grabarten auch an unterschiedlichen Kostendeckungsgrade orientieren kann. Abweichungen sind hierbei sachlich zu begründen (z.B. Berücksichtigung der Friedhofsflächen, regionaltypische Grabarten sollen erhalten werden, etc.).

Die Anlage enthält Vorschläge der Verwaltung, was die Kostendeckungsgrade betrifft. Diese werden in der Sitzung erläutert und zur Diskussion gestellt. Die Festsetzung der einzelnen Kostendeckungsgrade ist das wesentliche Element der Ermessensentscheidung des Gemeinderats. Die Festsetzung von Kostendeckungsgraden hat somit eine Lenkungsfunktion, wobei der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist.

c) Gebührenverzeichnis mit Gebührenobergrenze und Verwaltungsvorschlag

In dieser Anlage werden als Gebührenobergrenze die vorgeschlagenen Kostendeckungsgrade berücksichtigt und der endgültige Gebührensatz dargestellt.

d) Gebührenbeispiele

Unter Annahme des Verwaltungsvorschlags werden die Veränderungen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich bei der Neukalkulation zum Teil sowohl deutlich steigende als auch günstigere Gebührensätze ergeben. Dies resultiert zum einen aus den rechtlich geforderten Berechnungsmethoden und zum anderen aus dem Ziel, den Kostendeckungsgrad gegenüber der Vergangenheit anzuheben.

e) Bestattungsgebührenvergleich mit anderen Kommunen

In dieser Anlage werden auszugsweise Gebührensätze anderer Kommunen dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Grundlage zur Erhebung des Gebührensatzes von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein können (bspw. Dauer Nutzungszeit, Grabgröße, etc.)

II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Anpassung von Gebühren im Bestattungswesen ist ein sensibles Thema, da grundsätzlich die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung zwangsläufig erfolgt.

Die vorliegenden Gebührensätze führen im Durchschnitt zu einer prozentualen Erhöhung der Gebühren von 35% bzw. rd. 35.000 Euro/a. Der Kostendeckungsgrad würde sich hierdurch von 36% auf ca. 48% erhöhen und ist damit weiterhin unter dem Landesdurchschnitt von 56%.

III. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Gebührenkalkulation vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat (einstimmig), die Gebühren entsprechend dem Verwaltungsvorschlag festzusetzen.

IV. Weitere Satzungsänderungen

Die erforderliche Satzungsänderung wird zum Anlass genommen zwei weitere Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 2 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass neben den Gemeindeeinwohnern und Personen, die früher in Meßstetten gelebt und am Lebensende in einem Altersheim außerhalb des Gemeindegebietes gewohnt haben, künftig auf Antrag auch Auswärtige bestattet werden, die 1. Grades zu einem Gemeindeeinwohner verwandt sind. Durch diese Ergänzung wird nun klar definiert, wer bestattet werden darf, was bisher nicht der Fall war und immer wieder zu Problemen in der Praxis führte.

§ 14 wird um Absatz 4 ergänzt. Künftig sind nur noch vergängliche Urnen (aus biologisch abbaubaren Produkten) zulässig. Bei der Abräumung von Grabfeldern entfällt dadurch das Entsorgen der Urne, da die vergänglichen Urnen nach Ablauf der Nutzungsdauer bereits im Erdreich abgebaut sind. Die Urnen aus den Urnenkammern können nach Ablauf der Zeit nun direkt dem Erdreich übergeben werden. Aus ökologischen Gesichtspunkten und auch unter Berücksichtigung des geringeren Zeitaufwands für die Grabräumung ist diese Neuregelung zu begrüßen.

Anlagen

1 Gebührenkalkulation Bestattungswesen vom 13.04.2021
1 Ergebnis der Gebührenkalkulation
1 Gebührenverzeichnis mit Gebührenobergrenze und Verwaltungsvorschlag
1 Gebührenbeispiele
1 Bestattungsgebührenvergleich mit anderen Kommunen
1 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25. Juni 2021